



Handwritten: 177/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Min.Rat Mag.Brandsteidl
Klappe 5768 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 21 021/34-I,II/1/88

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf
Zl. <u>2</u> -GE/19 88
Datum <u>9.1.1989</u>
Verteilt <u>1989-01-9</u> <i>Lichte</i>

Betr.: Novelle zum Außenhandelsgesetz;
Novelle zur Zollämterermächtigung;
Begutachtungsverfahren

Handwritten: Dr. Hansperger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Außenhandelsgesetz, die unter einem einem allgemeinen Begutachtungsverfahren bis 10. Feber 1989 zugeht zu übermitteln.

Alle im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme direkt an do. zu übermitteln.

Wien, am 29. Dezember 1988

Für den Bundesminister:

Beilage

B a c h m a y e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl.Nr. 184/1984, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 377/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 hat der Ausdruck "§ 3 Abs. 1 oder 2" zu lauten "§ 3 Abs. 1".

2. Im § 4 Abs. 1 lit.a hat der Ausdruck "in der geltenden Fassung" zu lauten "in der jeweils geltenden Fassung".

3. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage D angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie die Ausfuhr von Waren betreffen, die sich im Zustand der Zollhängigkeit oder in einer Zollfreizone befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind."

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 4 erhalten die Absatzbezeichnungen "(4)" bis "(7)".

./.

- 2 -

5. Im § 6 lit.a wird der Ausdruck "Anlagen A 1, B 1 und C" durch "Anlagen A 1, B 1, C und D" ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 3 wird der Begriff "Pro-Forma-Rechnung" durch "Proforma-Rechnung" ersetzt.

7. Im § 23 Abs. 8 werden die Worte "Ausfuhr gebrauchter Brennelemente" durch die Formulierung "Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen" ersetzt.

8. Nach der Anlage C wird eingefügt:

"Anlage D
Bewilligungsliste für die Ausfuhr

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 2812 10	Phosphoroxychlorid; Thionylchlorid
ex 2826 19	Kaliumfluorid
ex 2905 50	Chlorethanol
ex 2921 11	Dimethylamin
ex 2930 90	Thiodiglykol
ex 2931 00	Methylphosphonsäuredifluorid; Methylphosphonsäuredimethylester; Methylphosphonsäuredichlorid"

./.

- 3 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1989
in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes
bestimmt sich nach § 23 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung
des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

V O R B L A T T

Problem:

Eine Überprüfung des österreichischen Kontrollinstrumentariums für die Ausfuhr von Chemikalien hat ergeben, daß dieses derzeit nicht ausreicht, um alle relevanten Vorprodukte für die Erzeugung von chemischen Waffen zu erfassen.

Ziel:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kontrolle der Ausfuhr von chemischen Vorprodukten für die Erzeugung von chemischen Waffen durch Änderung des Außenhandelsgesetzes.

Inhalt:

Alle in einer neuen Anlage D zum Außenhandelsgesetz aufgelisteten Produkte werden einer besonderen Bewilligungspflicht unterworfen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Einführung neuer bewilligungspflichtiger Waren wird eine gewisse Mehrbelastung der Verwaltung nach sich ziehen, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die Bemühungen, den Handel mit chemischen Vorprodukten für die Erzeugung chemischer Waffen einer Kontrolle zu unterwerfen, stoßen in Österreich auf das Problem, daß nicht alle diese Waren einer außenhandelsrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

Die vorliegende Novelle soll hier Abhilfe schaffen und für die Ausfuhr der betroffenen chemischen Vorprodukte eine Bewilligungspflicht statuieren. Die Produkte werden dabei in einer eigenen Anlage D zum Außenhandelsgesetz zusammengefaßt, wobei durch die Formulierung eigener rigoroser Befreiungsbestimmungen jede Ausfuhr aus dem freien Verkehr erfaßt werden soll.

Die Integrationsverträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist gegeben, da auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften den Export von zur Herstellung chemischer Waffen geeigneter Chemikalien kontrollieren und sehr daran interessiert sind, daß auch Österreich solche Maßnahmen setzt.

Die Novelle wird benützt, um in einigen anderen Bestimmungen formale Richtigstellungen vorzunehmen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Materie gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland).

Die Statuierung neuer Bewilligungspflichten wird eine gewisse Mehrbelastung der Verwaltung nach sich ziehen, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

./.

- 2 -

Besonderer TeilZu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Im Rahmen dieser Bestimmung wird eine formale Richtigstellung vorgenommen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit.a):

Auch hier erfolgt lediglich eine formale Anpassung.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 3):

Durch die Formulierung einer eigenen Befreiungsbestimmung für Waren der Anlage D soll sichergestellt werden, daß alle Ausfuhren aus dem freien Verkehr einer Kontrolle unterworfen werden.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 4 bis 7):

Durch die Einfügung des neuen § 4 Abs. 3 sind die bisherigen Absatzbezeichnungen weiter zu reihen.

Zu Z 5 (§ 6 lit.a):

Im § 6 lit.a wird bei den Zuständigkeiten des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Bewilligungserteilung zu den bisherigen Anlagen A 1, B 1 und C die neue Anlage D hinzugefügt.

Zu den Z 6 und 7 (§ 7 Abs. 3 und § 23 Abs. 8):

Hier werden lediglich formale Richtigstellungen vorgenommen.

Zu Z 8 (Anlage C):

Im Rahmen dieser Anlage werden sämtliche Vorprodukte aufgelistet.

./.

- 3 -

In einem Einleitungssatz wird zur Erleichterung der Vollziehung durch die Zollämter eine Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen, die zur Beseitigung von Zweifeln über die Einordnung der Ware dienen soll.

Eine ähnliche Bestätigung hat sich im Bereich der Einordnung von Waren der Anlage C (Hochtechnologie) als nützlich herausgestellt.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltender Gesetzestext

§ 4. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht, wenn sie folgende Aus- oder Einfuhren betreffen:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder die Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung, zutreffen, im Falle ausländischer Rückwaren jedoch nur, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,

Absatz 3
Absatz 4
Absatz 5
Absatz 6

Gesetzesentwurf

§ 4. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie folgende Aus- oder Einfuhren betreffen:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder die Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen, im Falle ausländischer Rückwaren jedoch nur, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden

3. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage D angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie die Ausfuhr von Waren betreffen, die sich im Zustand der Zollhängigkeit oder in einer Zollfreizone befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind."

Absatz 4
Absatz 5
Absatz 6
Absatz 7

./.

§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) **der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 1, B 1 und C zum Gegenstand haben.**

§ 7.

(3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, notwendig ist, kann in einer Verordnung nach Abs. 2 angeordnet werden, daß es für die Erteilung der Bewilligung in vereinfachter Form oder für den Entfall der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr bestimmter Waren, insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, einer vom zuständigen Bundesminister mit einem Sichtvermerk versehenen Kopie der Rechnung oder Pro-forma-Rechnung über die eingeführten Waren bedarf. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.

§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 1, B 1, C und D zum Gegenstand haben

§ 7.

(3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, notwendig ist, kann in einer Verordnung nach Abs. 2 angeordnet werden, daß es für die Erteilung der Bewilligung in vereinfachter Form oder für den Entfall der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr bestimmter Waren, insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, einer vom zuständigen Bundesminister mit einem Sichtvermerk versehenen Kopie der Rechnung oder Proforma-Rechnung über die eingeführten Waren bedarf. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.

./.

§ 23. (8) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

§ 23. (8) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen aus Kernkraftwerken ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

" Anlage D (Chemikalien)

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 2812 10	Phosphoroxychlorid; Thionylchlorid
ex 2826 19	Kaliumfluorid
ex 2905 50	Chlorethanol
ex 2921 11	Dimethylamin
ex 2930 90	Thiodiglykol
ex 2931 00	Methylphosphonsäuredifluorid; Methylphosphonsäuredimethylester; Methylphosphonsäuredichlorid"